

Aufhebung

der Siebenundzwanzigsten Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

vom 2. Februar 2023

Der Landkreis Meißen hebt die Siebenundzwanzigste Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen - vom 30. November 2022 in der Fassung der Verlängerung vom 13. Januar 2023

mit Wirkung zum 3. Februar 2023

auf.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Landkreises ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Der Freistaat Sachsen hebt mit Wirkung zum 3. Februar 2023 die Isolationspflicht von SARS-CoV-2-Infizierten in Sachsen auf, da die gegenwärtige Situation in Sachsen bezüglich der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) derzeit keine allgemeine Pflicht zur Absonderung von infizierten Personen im Wege einer Allgemeinverfügung mehr rechtfertigt. Ein Bedürfnis zur weiteren Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen, die durch die Siebenundzwanzigste Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 30. November 2022, zuletzt bis zum 10. Februar 2023 verlängert mit der Zweite Änderung zur Siebenundzwanzigsten Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 13. Januar 2023, angeordnet wurde, besteht damit nicht mehr. Daher ist die Siebenundzwanzigste Allgemeinverfügung mit Wirkung zum 3. Februar 2023 aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreismeissen.de zu richten. Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Meißen, den 2. Februar 2023



Ralf Hänsel
Landrat